



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Internationale Kindesentführung

„In Angelegenheiten internationaler Kindesentführung müssen die Verpflichtungen, die Artikel 8 [der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>1</sup>] den Vertragsstaaten auferlegt,... insbesondere unter Berücksichtigung des Haager Übereinkommens über die zivilen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 und der Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 ausgelegt werden...

Der [Europäische] Gerichtshof [für Menschenrechte] muss aber ebenfalls den besonderen Charakter der Konvention als Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung (*ordre public*) für den Schutz von Einzelpersonen und für seinen eigenen Auftrag berücksichtigen, nämlich ... „die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, die die Hohen Vertragsparteien“ der Konvention eingegangen sind ... Aus diesem Grund ist der Gerichtshof für die Revision der Verfahren zuständig, die die nationalen Gerichte befolgt haben, insbesondere, um sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Gerichte bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Haager Übereinkommens, die Garantien der Konvention eingehalten haben ...

In diesem Bereich ist die entscheidende Frage, ob – innerhalb des Ermessensspielraums, der den Staaten in diesen Angelegenheiten zugestanden wird – ein gerechter Ausgleich gefunden wurde zwischen den widerstreitenden Interessen und zwar denen des Kindes, der beider Elternteile und der öffentlichen Ordnung. Dabei muss hingegen das Kindeswohlinteresse vorrangig berücksichtigt werden ..., wie es aus der Präambel des Haager Übereinkommens zu ersehen ist, die vorsieht, dass „das Kindeswohl in Angelegenheiten des Sorgerechts von höchster Bedeutung ist“. Das Kindeswohlinteresse kann, abhängig von Art und Bedeutung, das Interesse der Eltern überwiegen ... Das Interesse der Eltern, insbesondere daran, regelmäßigen Kontakt mit dem Kind zu haben, bleibt dennoch ein zu berücksichtigender Faktor bei der Abwägung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen ...

Das Kindeswohlinteresse beinhaltet zwei Teile. Einerseits gebietet es, dass die Bindungen des Kindes an seine Familie erhalten werden müssen, außer in Fällen, in denen die Familie sich als besonders ungeeignet erwiesen hat. Daraus ergibt sich, dass die familiären Bande nur unter höchst außergewöhnlichen Umständen getrennt werden sollten und dass alles unternommen werden muss, um die persönlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten und, sofern angebracht, die Familie „wiederherzustellen“ ... Andererseits ist es eindeutig ebenso im Kindeswohlinteresse, seine Entwicklung in einem gesunden Umfeld zu garantieren, und einem Elternteil kann nicht gestattet werden, gemäß Artikel 8 Maßnahmen ergreifen zu lassen, die die Gesundheit und Entwicklung des Kindes gefährden würden ...

Die gleiche Philosophie liegt dem Haager Übereinkommen zugrunde, das grundsätzlich die sofortige Rückgabe des entführten Kindes fordert, es sei denn, dass die Rückgabe

1 Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet wie folgt:

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutze der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer.

mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. ...“  
(*Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz*, Große Kammer, [Urteil](#) vom 6. Juli 2010, §§ 132-137).

## Beschwerden, die von dem Elternteil eingelegt wurden, dessen Kind durch den anderen Elternteil entführt wurde

### Ignaccolo-Zenide gegen Rumänien

25. Januar 2000

Nach der Scheidung der Beschwerdeführerin urteilte ein französisches Gericht, dass die beiden Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen waren, bei ihr leben sollten. Im Jahr 1990 verbrachten die Kinder die Sommerferien bei ihrem Vater, der in den USA lebte und die französische und die rumänische Staatsbürgerschaften hatte. Nach dem Ende der Sommerferien weigerte sich dieser, der Beschwerdeführerin die Kinder zurückzugeben. Nachdem er mehrfach seine Adresse geändert hatte, um die amerikanischen Behörden in die Irre zu führen – denen der Fall gemäß dem Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführungen vom 25. Oktober 1980 übertragen worden war – konnte der ehemalige Ehemann der Beschwerdeführerin im März 1994 nach Rumänien fliehen. Am 14. Dezember 1994 erließ das erstinstanzliche Gericht in Bukarest eine einstweilige Anordnung, derzufolge die Kinder der Beschwerdeführerin übergeben werden sollten. Ihre Bemühungen um Vollstreckung dieser Anordnung blieben erfolglos. Seit 1990 hat die Beschwerdeführerin ihre Kinder nur einmal gesehen: bei einem Treffen, das am 29. Januar 1997 von den rumänischen Behörden organisiert worden war. Die Beschwerdeführerin trug vor, die rumänischen Behörden hätten keine ausreichenden Schritte unternommen, um eine schnelle Vollstreckung der Gerichtsentscheidungen sicherzustellen und die Rückkehr ihrer Töchter zu ihr zu erleichtern.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention für Menschenrechte fest. Er war der Ansicht, dass die rumänischen Behörden es unterlassen hatten, angemessene und wirksame Schritte zu unternehmen, um das Recht der Beschwerdeführerin auf Rückgabe ihrer Töchter durchzusetzen. Der Gerichtshof fand insbesondere, dass die Behörden nicht die nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hatten, um die Rückkehr der Kinder zur Beschwerdeführerin sicherzustellen.

### Iglesias Gil und A. U. I. gegen Spanien

29. April 2003

Die Beschwerdeführerin trug vor, die spanischen Behörden hätten keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die sofortige Umsetzung von Gerichtsentscheidungen sicherzustellen, welche ihr das Sorgerecht und ausschließliche elterliche Erziehungsrecht für ihr Kind zugesprochen hätten, das von seinem Vater in die USA verbracht worden war. Sie rügte insbesondere, dass die Behörden es bei der Behandlung ihrer Beschwerde an Sorgfalt hätten mangeln lassen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 8** der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die spanischen Behörden es versäumt hatten, angemessene und wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um das Recht der ersten Beschwerdeführerin auf Rückgabe ihres Kindes umzusetzen und das Recht des Kindes zu sichern, mit seiner Mutter wieder zusammengeführt zu werden. Er war insbesondere der Ansicht, dass es den Behörden oblegen hätte, die von den entsprechenden Regelungen des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 vorgesehenen, angemessenen Maßnahmen umzusetzen, um die Rückkehr des Kindes zu seiner Mutter sicherzustellen.

### Bianchi gegen die Schweiz

22. Juni 2006

Dieser Fall betraf die Entführung eines Kindes durch seine Schweizer Mutter und dessen Wegnahme von seinem italienischen Vater (dem Beschwerdeführer). Der Beschwerdeführer rügte die Länge der Verfahren vor den Luzerner Kantonalbehörden und das Versäumnis der Schweizer Behörden, die Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken, die die Rückkehr seines Sohnes nach Italien angeordnet hatten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 8** der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Untätigkeit der Schweizer Behörden gegen das Ziel und den Sinn des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 verstieß. Dies führte zu einem vollständigen Kontaktabbruch zwischen Vater und Sohn für beinahe zwei Jahre, was angesichts des sehr jungen Alters des Kindes zu einer wachsenden Entfremdung zwischen den beiden führen musste, was nicht als im besten Interesse des Kindes lag.

Siehe ebenfalls: [Monory gegen Rumänien und Ungarn](#), Urteil vom 5. April 2005; [Carlson gegen die Schweiz](#), Urteil vom 6. November 2008.

### Bajrami gegen Albanien

12. Dezember 2006

Im Jahr 1998 trennten sich der Beschwerdeführer und seine Frau, die mit ihrer gemeinsamen Tochter (geboren im Januar 1997) auszog, um bei ihren Eltern zu leben. Dem Beschwerdeführer war es nur einmal möglich, seine Tochter nach der Trennung zu sehen, da seine Frau und deren Eltern ihm den Zugang zu dem Kind verweigerten. Im Juni 2003 stellte er einen Scheidungsantrag. Zur gleichen Zeit beantragte er bei der Polizei, den Pass seiner Tochter zu sperren, da seine Frau beabsichtigte, das Kind ohne seine Zustimmung nach Griechenland mitzunehmen. Trotz des Antrages gelang es der Frau des Beschwerdeführers, ihre Tochter nach Griechenland zu bringen. Im Februar 2004 wurde das Scheidungsurteil gesprochen und das Sorgerecht für das Kind wurde dem Beschwerdeführer zugesprochen. Dieses Urteil wurde jedoch nie vollstreckt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass das Sorgerechtsurteil beinahe zwei Jahre lang nicht vollstreckt worden war, was nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden könne, der regelmäßig Schritte unternommen habe, um die Rückkehr seiner Tochter zu bewirken. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass das albanische Rechtssystem dem Beschwerdeführer zur damaligen Zeit keinen alternativen Rahmen geboten habe, um ihm einen praktischen und wirksamen Schutz zu gewähren, so wie ihn die positiven Verpflichtungen des Staates gemäß Artikel 8 der Konvention erfordern würden. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Europäische Menschenrechtskonvention Staaten verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die in Übereinstimmung mit einem rechtskräftigen Urteil eines innerstaatlichen Gerichts für die Wiedervereinigung von Eltern mit ihren Kindern erforderlich sind. Dies traf ungeachtet der Tatsache zu, dass Albanien die einschlägigen, internationalen Instrumente in diesem Bereich nicht ratifiziert habe.

### Shaw gegen Ungarn

26. Juli 2011

Nachdem der Beschwerdeführer, ein irischer Staatsangehöriger, der in Frankreich lebte, und seine ungarische Ehefrau sich 2005 scheiden ließen, wurde ihnen das gemeinsame Sorgerecht für ihre damals fünfjährige Tochter zugesprochen. Die Tochter wurde von ihrer Mutter nach Ungarn gebracht und ohne Zustimmung des Beschwerdeführers dort zur Schule geschickt. Der Gerichtshof musste prüfen, ob die ungarischen Behörden alle angemessenen und wirksamen Bemühungen unternommen hatten, um die Einhaltung des Rechts des Beschwerdeführers auf Rückkehr seines Kindes sowie das Recht des Kindes auf Zusammenführung mit seinem Vater sicherzustellen, gemäß den internationalen Verpflichtungen Ungarns aus dem Haager Übereinkommen vom 25.

Oktober 1980 sowie aus Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003.<sup>2</sup>

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass zwischen dem Erlass der Vollstreckungsanordnung, die die Rückkehr des Kindes nach Frankreich angeordnet habe, und dem Verschwinden der Mutter mit der Tochter beinahe elf Monate vergangen waren. Während dieser Zeit waren die einzigen Umsetzungsmaßnahmen der erfolglose Antrag auf freiwillige Rückgabe des Kindes und die Auferlegung einer relativ milden Geldstrafe. Die Lage wurde zudem dadurch erschwert, dass der Vater mehr als dreieinhalb Jahre lang keine Möglichkeit hatte, seine Umgangsrechte auszuüben. Dies lag im Wesentlichen daran, dass die ungarischen Behörden ihre Zuständigkeit ablehnten, obwohl ein rechtskräftiges Urteil vorlag, das in Übereinstimmung mit Artikel 41 der Verordnung des Rates vom 27. November 2003 bestätigt wurde.

### **Karrer gegen Rumänien**

21. Februar 2012

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines Vaters und seiner Tochter (geboren 2006) hinsichtlich deren Rückkehr nach Österreich. Es ging um Verfahren vor den rumänischen Gerichten nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980. Im Februar 2008 hatte die Mutter des Kindes in Österreich einen Scheidungsantrag gestellt. Einige Monate später hatten die Mutter und das Kind Österreich verlassen und waren nach Rumänien gereist, während die Sorgerechtsverfahren für das Kind noch anhängig waren. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin die Rückkehr seiner Tochter nach Österreich und trug vor, sie sei unrechtmäßigerweise verbracht worden. In einem rechtskräftigen Urteil vom Juli 2009 stellten die rumänischen Gerichte fest, dass die Rückkehr des Kindes nach Österreich es physischem und psychologischem Leid aussetzen würde.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass die rumänischen Gerichte hätten keine vertiefte Analyse durchgeführt, um eine Einschätzung im besten Interesse des Kindes vorzunehmen. Sie hätten zudem dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben, seinen Fall auf zügige Art darzulegen, wie es die Europäische Menschenrechtskonvention, ausgelegt nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, verlangt. Zudem hatte der Beschwerdeführer keine Gelegenheit, seinen Fall direkt oder durch schriftliche Eingaben vor den rumänischen Gerichten darzulegen. Schließlich bemerkte der Gerichtshof, dass die Verfahren nach dem Haager Übereinkommen elf Monate vor zwei Instanzen dauerten, wohingegen solche Verfahren innerhalb von sechs Wochen beendet werden sollten.

### **İlker Ensar Uyanik gegen die Türkei**

3. Mai 2012

Dieser Fall betraf Verfahren, die der Beschwerdeführer in der Türkei einbrachte, um die Rückkehr seines Kindes in die USA zu bewirken, wo er mit seiner Frau gelebt hatte. Sie blieb mit der gemeinsamen Tochter nach einem Urlaub in der Türkei. Der Beschwerdeführer rügte die Verfahren vor den türkischen Gerichten, da die Gerichte die Vorgaben des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 nicht eingehalten hätten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die türkischen Gerichte hätten keine sorgfältige Feststellung der familiären Gesamtsituation des Beschwerdeführers getroffen hatten. Sie hatten es unter anderem versäumt, diese im Lichte der im Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 niedergelegten Grundsätze zu untersuchen. Ferner erfüllte der Entscheidungsprozess nach türkischem Recht nicht die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach Artikel 8 der Konvention.

---

<sup>2</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 2201/2003 des Rates](#) vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung („Brüssel II bis Verordnung“)

### López Guió gegen die Slowakei

3. Juni 2014

Im Mai 2009 bekamen der Beschwerdeführer und eine slowakische Staatsangehörige ein gemeinsames Kind. Sie lebten bis Juli 2010 zusammen in Spanien, bis die Mutter das Kind aus Spanien in die Slowakei verbrachte, ohne wieder zurückzukehren. Nach ihrem Fortgang initiierte er in der Slowakei Verfahren gegen die Kindesmutter, um gemäß dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 die Rückkehr des Kindes nach Spanien zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügte, in diese Verfahren sei mittels des Urteils des slowakischen Verfassungsgerichts willkürlich eingegriffen worden und dass er infolgedessen lange Zeit keinen Kontakt zu dem Kind hatte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er fand, dass der Beschwerdeführer in den Verfahren vor dem Verfassungsgericht keine Klagebefugnis hatte, was zur Aufhebung der rechtskräftigen und vollstreckbaren Anordnung der Rückkehr seines Kindes nach Spanien führte, die die ordentlichen Gerichte erlassen hatten. Er wurde nicht über die Verfassungsverfahren informiert, geschweige denn, dass er daran hätte teilnehmen können, obwohl er ein rechtmäßiges Interesse an dieser Angelegenheit hatte. Zusätzlich berücksichtigte der Gerichtshof, dass die Intervention des Verfassungsgerichts zu einem Zeitpunkt erfolgte, als alle anderen Rechtsmittel bereits erschöpft waren. Es gab Hinweise auf ein mögliches systemisches Problem, weil solche Rechtsmittel in Fällen von Kindesrückführung in der Slowakei nicht zur Verfügung standen.

### Blaga gegen Rumänien

1. Juli 2014

Der Beschwerdeführer und seine Frau, beide rumänische und amerikanische Staatsangehörige, hatten drei Kinder, die 1998 und 2000 geboren worden waren. Sie lebten bis September 2008 alle in den USA, als die Mutter die Kinder nach Rumänien brachte, ohne wieder mit ihnen zurückzukehren. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass die rumänischen Gerichte, die im März 2014 der Mutter das alleinige Sorgerecht für die Kinder zusprachen, die Regelungen des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 falsch ausgelegt hätten, da sie sich ausschließlich auf die Meinung der Kinder verließen, um ihm deren Rückkehr in die USA zu verweigern.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass der Beschwerdeführer einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Familienlebens erlitten hatte, da der Entscheidungsprozess nach innerstaatlichem Recht nicht den Artikel 8 innewohnenden Anforderungen Genüge getan habe.

## Beschwerden, die vom entführenden Elternteil eingelegt wurden

### Eskinazi und Chelouche gegen die Türkei

6. Dezember 2005 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die erste Beschwerdeführerin, die verheiratet war, besuchte mit ihrer damals vierjährigen Tochter, der zweiten Beschwerdeführerin, zunächst für einen Kurzaufenthalt die Türkei, entschied sich jedoch anschließend trotz der Missbilligung des Kindsvaters, mit der Tochter dort zu bleiben. Sie stellte im Anschluss einen Scheidungsantrag. Ihr wurde vorübergehend das alleinige Sorgerecht für ihre Tochter erteilt, das sie ursprünglich mit ihrem Ehemann geteilt hatte. Der Ehemann, der in Israel lebte, stellte seinerseits einen Scheidungsantrag vor dem Rabbinengericht in Tel Aviv, das der Mutter anordnete, das Kind nach Israel zurückzubringen. Bei Nichtbeachtung würde ihre Handlung als „unzulässige Wegnahme eines Kindes“ im Sinne des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 gewertet werden. Verfahren wurden eingeleitet, um die Rückkehr des Kindes nach Israel sicherzustellen. Sie mündeten in einer Anordnung der türkischen Gerichte, das Kind gemäß den Bestimmungen des Haager Übereinkommens zurückzubringen. Der Vater stellte einen Vollstreckungsantrag. Die

vorläufige Maßnahme, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gemäß Artikel 39<sup>3</sup> seiner Verfahrensordnung anordnete, führte zu der Vollstreckung der ausgesetzten Anordnung. Die Beschwerdeführerinnen behaupteten, das Kind zurück nach Israel zu schicken, würde einer Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gleichkommen. Der ersten Beschwerdeführerin zufolge widerspreche es dem Kindeswohl, das Kind von seiner Mutter zu trennen und es in ein unbekanntes Land zu schicken, dessen Sprache es nicht spreche. Sie trug ferner vor, dass, sollte ihre Tochter nach Israel geschickt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren vor türkischen Gerichten verletzt würde, da Entscheidungen über die Scheidung und damit zusammenhängende Fragen durch ein Rabbinengericht getroffen werden würden.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er bemerkte, dass das Kind sei zu der Zeit, als die israelischen Behörden einen Antrag auf seine Rückführung gestellt hätten, bereits als im Sinne des Haager Übereinkommens von 1980 in unrechtmäßiger Weise verbracht worden war. Zudem hatten die türkischen Behörden keinen substantiellen Grund, den Antrag zurückzuweisen, weder nach dem Haager Übereinkommen noch aufgrund möglicher Defizite in jedweden Verfahren, denen die Beschwerdeführerin in Israel unterworfen sein könnte. Der Gerichtshof unterstrich, dass Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention im Licht des Haager Übereinkommens ausgelegt werden muss. Angesichts aller ihm vorliegender Beweise war er der Ansicht, dass die türkischen Behörden durch ihre Entscheidung, das Kind nach Israel zurückzuschicken, nicht gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) oder Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) der Konvention verstoßen hatten. Der Gerichtshof entschied, die vorläufige Maßnahme aufzuheben, die er der türkischen Regierung nach Artikel 39 der Verfahrensordnung nahegelegt hatte.

#### **Paradis u. a. gegen Deutschland**

4. September 2007 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die erste Beschwerdeführerin, eine deutsche Staatsangehörige, verließ ihren kanadischen Ehemann im Jahr 1997. Ein kanadisches Gericht sprach ihr das Sorgerecht für die vier Kinder zu, ordnete aber an, dass sie die Kinder nicht ohne Zustimmung des Ehemannes aus Kanada fortbringen dürfe. Nach einem zweiwöchigen Aufenthalt in Deutschland im Sommer 2000 blieb sie mit ihren Kindern dort und stellte dort einen Scheidungs- und Sorgerechtsantrag. Ein kanadisches Gericht sprach sodann ihrem Ehemann das alleinige Sorgerecht zu und ein deutsches Berufungsgericht ordnete an, dass die erste Beschwerdeführerin ihre Kinder dem Ehemann zu übergeben habe. Angesichts ihrer wiederholten Weigerungen, dieser gerichtlichen Anordnung nachzukommen, ordnete ein deutsches Amtsgericht ihre Beugehaft an, um sie zu zwingen, den Aufenthaltsort der Kinder preiszugeben. Die Anordnung sah ihre sofortige Freilassung nach Übergabe der Kinder vor. Die Berufung der ersten Beschwerdeführerin wurde zurückgewiesen und das Bundesverfassungsgericht lehnte ihre Verfassungsbeschwerde ab. Sie wurde im Jahr 2003 über einen Zeitraum von sechs Monaten festgehalten, ohne jedoch den Aufenthaltsort der Kinder zu offenbaren.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig**. Er befand, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Haftanordnung offensichtlich unbegründet war. Er bemerkte insbesondere, dass einer der Zwecke des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 die sofortige Rückkehr der Kinder in das Land war, wo sie ihren regulären Aufenthalt hatten, um einer zunehmenden Gewöhnung an ihren unrechtmäßigen Aufenthaltsort vorzubeugen. Im vorliegenden Fall bemerkte der Gerichtshof weiterhin, dass die Kinder bereits zwei Jahre lang von ihrem Vater getrennt waren, als das Oberlandesgericht ihre Rückkehr anordnete und beinahe drei Jahre bevor das Amtsgericht die Beugehaft der ersten Beschwerdeführerin verfügte. Daher war es äußerst wichtig, ihren unrechtmäßigen Aufenthalt nicht weiter zu verlängern. Zwar stellte Beugehaft eine drastische Zwangsmaßnahme im innerstaatlichen Recht dar, die

---

<sup>3</sup> Siehe ebenfalls das Informationsblatt zu „[vorläufigen Maßnahmen](#)“

erste Beschwerdeführerin war aber wild entschlossen, die Kinder nicht zurückzubringen, was sich daran zeigte, dass sie sie in ein Versteck im Ausland geschickt hatte. Unter solchen Umständen betrachtete der Gerichtshof die Schlussfolgerung des Amtsgerichts, es wäre zwecklos, der Beschwerdeführerin ein Zwangsgeld aufzuerlegen, als nicht unvernünftig und die Anordnung ihrer Beugehaft als nicht unverhältnismäßig.

### **Maumousseau und Washington gegen Frankreich**

15. November 2007

Die Beschwerdeführerinnen waren eine französische Staatsangehörige, die in Frankreich lebt, und ihre Tochter, die sowohl die französische als auch die amerikanische Staatsangehörigkeit hat. Letztere wurde im Jahr 2000 in den USA geboren und lebt dort mit ihrem Vater. Der Fall betraf die Rückkehr des Kindes, damals vier Jahre alt, in die USA, gemäß einer französischen Gerichtsentscheidung von Dezember 2004 auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 und der Entscheidung eines amerikanischen Gerichts, welches dem Vater das Sorgerecht für das Mädchen zugesprochen hatte. Das Kind, dessen gewöhnlicher Aufenthalt sich in den USA befand, war im März 2003 über die Ferien mit ihrer Mutter nach Frankreich gekommen, die dann entschieden hatte, nicht in die USA zurückzukehren, sondern mit ihrer Tochter in Frankreich zu bleiben. In ihrer Beschwerde trug die erste Beschwerdeführerin insbesondere vor, die Rückkehr ihrer Tochter in die USA habe im Gegensatz zum Kindeswohl gestanden und habe sie angesichts ihres sehr jungen Alters einer unerträglichen Situation ausgesetzt. Sie trug ferner vor, ein Polizeieinsatz an der Vorschule ihrer Tochter im September 2004 hinterlasse bei ihrer Tochter erhebliche psychologische Spätfolgen.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Angesichts der Gründe, wonach die Rückkehr des Kindes in die USA angeordnet wurde, war er der Auffassung, dass die französischen Gerichte das Kindeswohl berücksichtigt hatten, worunter die sofortige Wiedereingliederung des Mädchens in ihr gewohntes Umfeld verstanden wurde. Die Gerichte hatten insbesondere sorgfältig die gesamte familiäre Situation geprüft, unterschiedliche Faktoren berücksichtigt, eine ausgewogene und vernünftige Beurteilung der betroffenen Interessen vorgenommen und ständig danach gestrebt, zu ermitteln, was die beste Lösung für das Kind war. Der Gerichtshof bemerkte ferner, dass es keine Gründe gab anzunehmen, der Entscheidungsprozess, der die französischen Gerichte dazu veranlasst hatte, die Rückkehr des Kindes in die USA anzuordnen, wäre unfair gewesen oder hätte den Beschwerdeführerinnen nicht erlaubt, wirksam ihre Rechte zu behaupten. Hinsichtlich der Bedingungen der Vollstreckung der Rückführungsanordnung, stellte der Gerichtshof zudem fest, dass die Umstände des Polizeieinsatzes an der Vorschule des Kindes Folge der andauernden Weigerung der Mutter war, die trotz einer seit mehr als sechs Monaten vollstreckbaren Gerichtsanordnung dem Vater das Kind nicht freiwillig übergeben hatte. Zwar bemerkte der Gerichtshof, dass Polizeieinsätze nicht der am besten geeignete Weg sind, um mit Situationen wie denen der Beschwerdeführerin umzugehen und diese möglicherweise traumatische Auswirkungen haben können. Der Einsatz hatte aber unter der Aufsicht und in Gegenwart eines Staatsanwalts stattgefunden, einem professionellen, juristischen Staatsbeamten, der mit einem hohen Maß an Entscheidungsbefugnissen ausgestattet war, und dessen Weisung die begleitenden Polizeibeamten unterstanden. Der Gerichtshof befand zudem, dass angesichts des Widerstandes der Personen, die sich auf die Seite der Beschwerdeführerin gestellt hatten, die Behörden nicht weiter darauf bestanden hätten, das Kind mitzunehmen.

### **Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz**

6. Juli 2010 (Große Kammer)

Die erste Beschwerdeführerin, eine Schweizer Staatsangehörige, ließ sich in Israel nieder, wo sie heiratete. Das Paar hatte einen Sohn. Als sie befürchtete, dass das Kind, der zweite Beschwerdeführer, von seinem Vater in eine ultra-orthodoxe Gemeinschaft im Ausland gebracht werden würde, die für ihre eifrige Bekehrung bekannt war, verbot das

Familiengericht in Tel Aviv die Ausreise des Kindes aus Israel bis zu seiner Volljährigkeit. Der ersten Beschwerdeführerin wurde das vorübergehende Sorgerecht zugesprochen und das elterliche Erziehungsrecht sollte von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt werden. Die Umgangsrechte des Vaters wurden in der Folge wegen seines bedrohlichen Verhaltens beschränkt. Die Eltern ließen sich scheiden und die erste Beschwerdeführerin verließ heimlich Israel, um mit ihrem Sohn in die Schweiz zu gelangen. In letzter Instanz ordnete das Schweizer Bundesgericht an, die erste Beschwerdeführerin müsse das Kind nach Israel zurückbringen.

Der Gerichtshof war der Meinung, es **würde eine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention hinsichtlich beider Beschwerdeführer vorliegen, **falls die Anordnung der Rückkehr des Kindes nach Israel vollstreckt würde**. Der Gerichtshof war insbesondere nicht überzeugt, dass es dem Kindeswohl entsprechen würde, das Kind nach Israel zurückzubringen. Der Junge war Schweizer Staatsangehöriger und hatte sich gut in das Land eingelebt, in dem er seit vier Jahren ununterbrochen lebte. Auch wenn er in seinem Alter (sieben Jahre) noch eine deutliche Anpassungsfähigkeit hatte, würde eine erneute Entwurzelung möglicherweise ernsthafte Folgen für ihn haben. Dies musste gegen jeglichen Vorteil abgewogen werden, den seine Rückkehr eventuell hätte. In diesem Zusammenhang war erwähnenswert, dass dem Vater vor der Entführung des Kindes Einschränkungen seines Umgangsrechts auferlegt worden waren. Zudem hatte der Vater seither zweimal wieder geheiratet und kam seinen Unterhaltsverpflichtungen für seine Tochter nicht nach. Hinsichtlich der Mutter war der Gerichtshof der Auffassung, es würde unverhältnismäßig in ihr Recht auf Achtung des Familienlebens eingegriffen, falls sie gezwungen würde, nach Israel zurückzukehren.

### **Sneersone und Kampanella gegen Italien**

12. Juli 2011

Dieser Fall betraf die Entscheidung italienischer Gerichte, die Rückkehr eines Jungen (des zweiten Beschwerdeführers), der mit seiner Mutter (der ersten Beschwerdeführerin) in Lettland lebte, zu seinem Vater nach Italien anzuordnen. Die Beschwerdeführer trugen vor, die fragliche Entscheidung stünde im Gegensatz zum Kindeswohl und sei eine Verletzung lettischen und internationalen Rechts. Sie rügten ferner, die italienischen Gerichte hätten den Fall in Abwesenheit der Mutter gehört.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Auffassung, dass die Entscheidungen der italienischen Gerichte eine spärliche Begründung abgegeben hatten und keine ausreichende Antwort auf das psychologische Trauma darstellten, das sich unweigerlich aus der plötzlichen und irreversiblen Trennung der engen Verbindung zwischen Mutter und Kind ergeben würde. Zudem hatten die Gerichte keine anderen Lösungen in Erwägung gezogen, um einen Kontakt zwischen Vater und Kind sicherzustellen.

### **M. R. und L. R. gegen Estland (Nr. 13420/12)**

4. Juni 2012 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerinnen waren Mutter und Tochter, deren Ehemann und Vater gemäß dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 um ihre Rückkehr nach Italien ersuchte. Die Beschwerdeführerinnen waren nach einer Reise nach Estland nicht nach Italien zurückgekehrt. Sie rügten die Verfahren vor den estnischen Gerichten und deren Entscheidung, die die Rückkehr des Kindes nach Italien anordnete. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ersuchte die estnische Regierung gemäß Artikel 39 (vorläufige Maßnahmen) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, das Kind nicht zurückzuführen, solange das Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig war.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die estnischen Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hatten, indem sie das Argument der Mutter zurückwiesen, dass es ihr unmöglich sei, nach Italien zurückzukehren. Es lagen außerdem keine Gründe vor, anzunehmen, dass die Rückführungsanordnung willkürlich gewesen wäre oder dass die

Behörden ihre Verpflichtung vernachlässigt hätten, einen gerechten Ausgleich zwischen den auf dem Spiel stehenden, widerstreitenden Interessen zu schaffen. Der Gerichtshof entschied ferner, die vorläufige Maßnahme aufzuheben.

### **B. gegen Belgien (Nr. 4320/11)**

10. Juli 2012

Dieser Fall betraf eine Rückführungsanordnung, wonach ein Kind in die USA zurückgebracht werden sollte, nachdem seine Mutter es ohne Zustimmung des Vaters oder eines US-Gerichts nach Belgien gebracht hatte. Die Beschwerdeführer, die Mutter und das Kind, trugen insbesondere vor, die Rückführung des Kindes in die USA würde es seiner Mutter entziehen und es einer unerträglichen Situation aussetzen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte die belgische Regierung gemäß Artikel 39 (vorläufige Maßnahmen) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ersucht, das Kind nicht zurückzuführen, solange das Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass die belgischen Gerichte sich nicht ausreichend darum bemüht hatten, das Risiko zu beurteilen, dem das Mädchen durch eine Rückkehr zu ihrem Vater ausgesetzt wäre. Sie hätten außerdem die verstrichene Zeit und die Integration des Kindes in Belgien berücksichtigen müssen.

### **X gegen Lettland (Nr. 27853/09)**

26. November 2013 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf ein Rückführungsverfahren – in Anwendung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 – nach Australien, dem Herkunftsland des betroffenen Kindes, das es zusammen mit seiner Mutter im Alter von drei Jahren und fünf Monaten verlassen hatte sowie die Rüge der Mutter, die lettischen Gerichte hätten durch die Rückkehranordnung ihr Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8 der Konvention verletzt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 in Verbindung und in harmonischer Art angewendet werden müssen, wobei das Kindeswohlinteresse vorrangig berücksichtigt werden muss. Im vorliegenden Fall war der Gerichtshof der Auffassung, dass die lettischen Gerichte die prozessualen Anforderungen aus Artikel 8 der Konvention nicht erfüllt hatten, indem sie sich weigerten, die Behauptung eines „ernsthaften Risikos“ für das Kind im Fall einer Rückkehr nach Australien zu berücksichtigen.

### **Rouiller gegen die Schweiz**

22. Juli 2014

Dieser Fall betraf das Verbringen zweier Kinder aus Frankreich in die Schweiz durch ihre Mutter, der nach der Scheidung dort Aufenthalt gewährt worden war. Die Beschwerdeführerin rügte, die Rückkehr der Kinder nach Frankreich, wie es die Schweizer Gerichte angeordnet hätten, habe ihr Recht aus Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention verletzt. Ihre Kinder hätten beinahe zwei Jahre lang mit ihr in der Schweiz gelebt und die Schweizer Gerichte hätten bei der Anordnung der Rückkehr nach Frankreich fälschlicherweise das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 angewendet. Sie fügte hinzu, die Meinung der Kinder sei nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Wie das Kantonal- und das Bundesgericht, die im Berufungsverfahren entschieden hatten, war er der Auffassung, dass das Verbringen der Kinder in die Schweiz durch ihre Mutter unrechtmäßig war. Das Haager Übereinkommen überlässt dem Kind nicht die Wahlfreiheit, wo es leben wolle. Die Gründe, die eines der Kinder für seinen Wunsch, in der Schweiz zu bleiben angab, waren daher nicht

ausreichend für die Anwendung einer der Ausnahmen, die Artikel 13 des Haager Übereinkommens vorsieht und die eng auszulegen sind.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08